

Aus der Verordnung muss eindeutig hervorgehen:

- Die versorgungsrelevante Diagnose als Begründung
- Welche gezielten Pflegeleistungen erfolgen sollen
- Der Beginn, die Häufigkeit und die Dauer der Dienstleistung
- Warum eine Behandlungspflege notwendig ist, z.B. hochgradige Sehschwäche des Patienten



Die Rückseite des Formulars zeigt die Angaben des Pflegedienstes. Ein großer Wasserzeichen 'Rückseite' ist über das gesamte Formular gelegt.

Wird vom Patienten ausgefüllt

Wird vom Pflegedienst ausgefüllt

Die Verordnung darf – aufgrund der gesetzlichen Regelung - vom Arzt nicht rückwirkend ausgestellt werden. Die ausgestellte Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Krankenkassen bzw. Ersatzkassen.

Was müssen Patienten bei einer erforderlichen Behandlungspflege wissen

Ablauf:

1. Sie lassen sich von Ihrem Arzt Behandlungspflege verordnen aus der die unter dem Punkt „Verordnungen“ aufgeführten Kriterien klar hervorgehen.
2. Sie wenden sich unmittelbar an eine Sozialstation in ihrer Nähe und beauftragen diesen, die verordnete Pflege durchzuführen.
3. Sie treffen mit dem Pflegedienst eine Terminvereinbarung

Kosten:

1. Für jede Verordnung durch den Hausarzt sind 10,00 € als Eigenleistung zu leisten
2. Die Eigenbeteiligung für die ersten 28 Behandlungstage in einem Kalenderjahr betragen 10,00 % der anfallenden Kosten. Diese Eigenbeteiligung geht an die Krankenkasse.

Wir sind Ihnen gerne bei den Verwaltungsaufgaben, wie Verordnungen durch den Hausarzt, behilflich. Bei etwaigen Fragen wenden Sie sich bitte an eines unserer Pflegeteams

Weitere Informationen



Sozialstation der Schwesternschaft
Wallmenich-Haus vom BRK e.V.
Brentanostr. 1, 92224 Amberg
Tel. 09621 4996-14, Fax 09621 4996-35
E-Mail: sozialstation@wallmenichhaus.de
www.wallmenichhaus.de

Behandlungspflege



Schwernerschaft
Wallmenich-Haus
vom BRK e.V.

Grundpflege- Behandlungspflege

Unterschied zwischen Grundpflege und Behandlungspflege:

Unter Grundpflege versteht man die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Grundverrichtungen des täglichen Lebens. Dazu zählen unter anderem folgende Aktivitäten:

- Mobilität, z.B. An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- Körperpflege, z.B. Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren,...
- Ernährung, z.B. das mundgerechte Zubereiten und die Aufnahme der Nahrung
- Kommunizieren

Unter Behandlungspflege hingegen versteht man die unterstützenden Maßnahmen der ärztlichen Behandlung. Sie dienen dazu, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Üblicherweise werden diese Maßnahmen an ambulante Dienste übertragen, die durch Pflegefachkräfte oder geschultes Personal diese Leistung fach- und sachgerecht erbringen.

Folgende Beispiele gelten als Behandlungspflege:

- Blutzuckermessung, z.B. bei Erst- oder Neueinstellung eines Diabetes bei Patienten mit hochgradiger Sehschwäche oder Einschränkung der Grob- oder Feinmotorik oder Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- Einlauf, z.B. bei hartnäckiger Verstopfung, die nicht anders zu behandeln ist
- Gabe von Injektionen, z.B. Insulin
- Herrichten von ärztlich verordneten Medikamenten

- Anlegen und Wechseln von Wundverbänden, z.B. Wundreinigungsbad oder Spülen von Wundfisteln
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen zur Unterstützung des venösen Rückflusses bei mobilen Patienten.
- Anleitung bei der Behandlungspflege, z.B. Beratung und Kontrolle des Patienten und der Angehörigen zur Durchführung der Maßnahmen bei vorhandener Lernfähigkeit.

Behandlungspflege im häuslichen Bereich:

Pflegebedürftigkeit kann es in vielen Lebens-abschnitten geben und die Krankenkassen/ Pflegekassen erbringen Leistungen für diejenigen, die pflegebedürftig sind und verbessern somit die Lage dieser Patienten durch Gesundheitsförderung und -sicherung. Grundsätzlich gilt: Ambulante Pflege hat Vorrang vor der Heimpflege und um Sie dabei zu unterstützen gibt es die ambulanten Pflegedienste.

Anspruch auf Behandlungspflege

Die Behandlungspflege ist geregelt im Sozialgesetzbuch V, § 37 Abs.2. Sie dient der Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung und ist verordnungspflichtig. Grundsätzlich hat jeder Patient, der eine Behandlungspflege benötigt diesen Anspruch, wenn:

- er nicht in der Lage ist, diese selbst auszuführen oder
- keine im Patientenhaushalt lebende Person in der Lage ist, diese auszuführen und
- die Behandlungspflege durch eine Verordnung des Arztes verordnet wurde.

Die Verordnung

Die Verordnung wird in der Regel durch den behandelnden Hausarzt ausgestellt.

Muss immer angegeben sein

Diagnose mit Begründung

Ankreuzen

Häufigkeit

Genau Pflegeleistung

Vorderseite